

REGIERUNGSRAT

26. September 2018

18.150

Motion Sabine Sutter-Suter, CVP, Lenzburg (Sprecherin), und Kathrin Scholl-Debrunner, SP, Lenzburg, vom 26. Juni 2018 betreffend Finanzierung des gestalterischen Vorkurses an der Schule für Gestaltung Aargau; Ablehnung

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab:

Mit der Sanierungsmassnahme S17-320-04 schlug der Regierungsrat vor, die kantonale Finanzierung des gestalterischen Vorkurses an der Schule für Gestaltung Aargau (SfGA) ab dem Schuljahr 2017/18 einzustellen. Begründet wurde dieser Vorschlag damit, dass Bund, Kantone und Berufsverbände das duale Berufsbildungssystem, wie von Art. 15 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002 (SR 412.10) verlangt, so gestaltet haben, dass alle Berufslehren direkt nach dem Abschluss der obligatorischen Schulzeit und ohne den Besuch vorbereitender Kurse ergriffen werden können. Für branchen- oder berufsspezifische Vorbildungsangebote besteht somit aus bildungssystematischer Sicht grundsätzlich kein Bedarf und sie müssen dementsprechend von den Kantonen weder geführt noch finanziert werden. Dies zeigt sich auch daran, dass die Mehrheit der deutschschweizer Kantone keine kantonale Finanzierung der gestalterischen Vorkurse vornimmt. Das gestalterische Propädeutikum, das ausschliesslich als Vorbereitung für ein Hochschulstudium im gestalterischen Bereich dient, wird hingegen von fast allen Kantonen finanziert:

	Gestalterischer Vorkurs	Gestalterisches Propädeutikum
Kantonale Finanzierung	Zürich, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, St. Gallen, Appenzell Ausserrhoden, Glarus	Zürich, Bern ¹ , Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, St. Gallen, Graubünden, Thurgau
Keine kantonale Finanzierung	Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, Schaffhausen, Solothurn, Appenzell Innerrhoden, Graubünden, Thurgau	Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, Schaffhausen

¹ Nur für Gymnasiastinnen und Gymnasiasten

Wie die meisten Kantone wird der Kanton Aargau auf die Finanzierung des gestalterischen Vorkurses verzichten, die Finanzierung des gestalterischen Propädeutikums jedoch fortführen.

Im Rahmen der Beratung des Aufgaben- und Finanzplans (AFP) 2017–2020 beschloss der Grosse Rat eine Weiterführung der Finanzierung des gestalterischen Vorkurses durch Kanton und Gemeinden bei gleichzeitiger Reduktion der Anzahl Lektionen (neu 1'100 anstatt 1'600) sowie der Einführung eines Schulgeldes von Fr. 5'000.–. Die Mitfinanzierung durch die öffentliche Hand sollte per Ende des Schuljahrs 2018/19 eingestellt und von den Organisationen der Arbeitswelt übernommen werden. In diesem Zusammenhang wurde darauf verwiesen, dass die SfGA im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Lösungsfindung mit den Organisationen der Arbeitswelt (OdA) vorantreiben würde und dass sie auch die Zeitspanne bis Anfang Schuljahr 2019/20 als realistisch erachte.

In Absprache mit dem Departement Bildung, Kultur und Sport, Abteilung Berufsbildung und Mittelschule, sowie dem Schulvorstand hat sich die Schulleitung der SfGA in der Folge mit verschiedenen OdA in Verbindung gesetzt und diese um eine Stellungnahme hinsichtlich ihrer Bereitschaft, den Vorkurs mitzufinanzieren, gebeten. Wie auch die Motionäre ausführen, haben die OdA die Wichtigkeit des Vorkurses betont, die Übernahme finanzieller Verantwortung aber durchwegs abgelehnt.

Im Anschluss an die negativen Rückmeldungen der zuständigen Berufsverbände hat sich die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule dafür eingesetzt, dass die Trägerschaft der SfGA nochmals auf die OdA zugehen soll, da der Regierungsrat andernfalls die Finanzierung des Vorkurses durch den Kanton per Ende des Schuljahrs 2018/19 beenden müsste. Auch dieses Engagement blieb erneut ohne Erfolg.

Auf interkantonaler Ebene hat die Leitung der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule Abklärungen mit den Leitungen der übrigen Berufsbildungsämter hinsichtlich einer Vereinheitlichung der Finanzierung der gestalterischen Vorkurse vorgenommen. Verschiedene Kantone haben dabei auf die eingangs erwähnten bildungssystematischen Einschränkungen und die damit einhergehende Autonomie der Kantone verwiesen und klar signalisiert, dass eine generelle Finanzierung der Vorkurse zurzeit ausgeschlossen sei respektive diese auch nicht als dringliches Thema angesehen werde. Aufgrund der unterschiedlichen Ausgangslagen in den verschiedenen Kantonen wird eine Harmonisierung als äusserst unrealistisch erachtet.

Im Sommer 2018 fand schliesslich ein weiteres Treffen zwischen dem Schulvorstand und der Schulleitung der SfGA sowie der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule statt, an dem mögliche Optionen hinsichtlich der Zukunft des gestalterischen Vorkurses erörtert wurden.

Auf Seiten SfGA wurde dabei insbesondere nochmals auf die zentrale Rolle des gestalterischen Vorkurses im Bereich der gestalterischen Berufslehren verwiesen. So können für die Kreativwirtschaft zentrale Entwicklungen im digitalen respektive technischen Bereich im Rahmen des Vorkurses deutlich schneller aufgegriffen werden, als dies bei den vom Bund reglementierten Bildungsverordnungen und Bildungsplänen möglich ist. Dies ermöglicht es den Lernenden, ihre individuellen Stärken mit den Anforderungen und Inhalten der aktuellen Berufsbilder abzugleichen, was letztendlich auch der Grund dafür sei, dass Lehrbetriebe bei der Lernendenselektion Absolventinnen und Absolventen des Vorkurses bevorzugen. Ohne kantonale Finanzierung des Vorkurses wären Aargauer Jugendliche, die sich für eine gestalterische Berufslehre interessieren, eine Aufnahmeprüfung ablegen beziehungsweise sich um die Aufnahme in eine gestalterische Fachklasse bewerben, gegenüber Jugendlichen aus Kantonen mit finanziertem Vorkurs bei der Lehrstellensuche benachteiligt, respektive wären gezwungen, auf private Angebote auszuweichen.

Die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule wies ihrerseits nochmals auf die bereits erwähnten bildungssystematischen Einschränkungen hinsichtlich Finanzierung des Vorkurses hin. Zudem wurde im Hinblick auf eine einheitliche Finanzierung der gestalterischen Vorkurse nochmals auf die primär ausführende Rolle der Kantone im Rahmen der Verbundpartnerschaft in der Berufsbildung sowie auf die eher ablehnende Haltung im interkantonalen Kontext verwiesen.

Eine gesamtschweizerisch einheitliche Finanzierungslösung für gestalterische Vorkurse in ihrer aktuellen Form wird sich wie bereits dargelegt nicht finden lassen. Der Regierungsrat hält dementsprechend – auch unter Berücksichtigung der Situation in den übrigen Kantonen – an der Aufhebung der Finanzierung des Vorkurses der SfGA fest. Da im Rahmen des Reformmoduls Berufsfachschulen zurzeit aber eine grundsätzliche Überprüfung der Aargauer Berufsfachschullandschaft vorgenommen wird, ist der Regierungsrat bereit, die Umsetzung dieser Massnahme zur Aufrechterhaltung der Kontinuität um ein weiteres Jahr, also bis Ende des Schuljahrs 2019/20 zu verschieben. Mit der Umsetzung der im Reformmodul Berufsfachschulen erarbeiteten Optimierungen soll die kantonale Finanzierung des gestalterischen Vorkurses dann aber eingestellt werden.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere und Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Der Kanton entrichtet für die Absolventinnen und Absolventen des gestalterischen Vorkurses die Pflichtlektionenpauschale gemäss § 47 Abs. 1 des Gesetzes über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) vom 6. März 2007 (SAR 422.200). Das persönliche Schulgeld von Fr. 5'000.– wird je hälftig an die Finanzierung durch den Kanton und die Wohnortgemeinden der Lernenden angerechnet. Bei insgesamt 1'100 Lektionen pro Jahr und einer durchschnittlichen Lernendenzahl von 20 Lernenden führt die Finanzierung des gestalterischen Vorkurses für den Kanton somit zu einem Aufwand von jährlich rund Fr. 190'000.–. Da die Finanzierung des Vorkurses ursprünglich per Ende des Schuljahrs 2018/19 hätte eingestellt werden sollen, ergibt sich für das Budgetjahr 2019 somit eine anteilmässige Mehrbelastung von 5/12 der vollen jährlichen Belastung (entspricht Fr. 79'200.–) und für das Planjahr 2020 eine anteilmässige Mehrbelastung von 7/12 der vollen jährlichen Belastung (entspricht Fr. 110'800.–). Die Mehrbelastung ist im Budgetjahr 2019 innerhalb des Aufgabenbereichs 320 'Berufsbildung und Mittelschule' zu kompensieren. Im AFP 2020–2023 ist eine Anpassung um Fr. 110'800.– für die Mehrkosten im Planjahr 2020 vorzunehmen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'212.–.

Regierungsrat Aargau